

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) - Kindertageseinrichtungen

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2,4,6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und des § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, sowie § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 25.07.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) - Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem KiFöG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Stadt Calbe (Saale) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten gemäß § 13 KiFöG Kostenbeiträge.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Personensorgeberechtigten der Kindern in Kindertageseinrichtungen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Calbe (Saale) haben und die Betreuung in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben, sie sind zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kostenbeitragsschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Calbe (Saale) angemeldet hat.

§ 3

Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten aus der Kindertageseinrichtung (Beendigung des Vertragsverhältnisses). Die Kostenbeitragspflicht endet auch, wenn das Betreuungsverhältnis gekündigt wird.
- (2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Kostenbeiträge für den genannten Zeitraum festgelegt werden.
- (3) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (4) Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (5) Die Kostenbeiträge sind bargeldlos (Überweisung/ Einzugsermächtigung) zu entrichten.
- (6) Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich für volle Monate erhoben, so ist auch bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Platzes (z.B. Krankheit, Urlaub) und während eventueller Schließzeiten der Einrichtung der Kostenbeitrag weiter zu entrichten.
- (7) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Ausnahmen für eine sofortige Aufnahme sind in nachgewiesenen dringenden Fällen möglich, der Kostenbeitrag ist jedoch für den vollen Monat zu zahlen.
- (8) Der Kostenbeitrag kann durch die Stadt Calbe (Saale) auf Antrag der Personensorgeberechtigten ermäßigt werden, wenn das Kind länger als sechs Wochen die Einrichtung wegen Krankheit, Kuraufenthalt oder anderen Ereignissen nicht besuchen kann.
- (9) Stellen die Kostenbeiträge bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Kostenbeitragsschuldner dar, können sie gestundet werden, wenn durch die Stundung der Anspruch nicht gefährdet scheint.
- (10) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Stadt Calbe (Saale) erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen einen monatliche Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. In dem Kostenbeitrag sind die Kosten für Verpflegung entsprechend §13 Abs. 6 KiFöG LSA nicht enthalten und somit von den Kostenbeitragsschuldnern gesondert zu tragen.

- (2) Ab 01.01.2014 vermindert sich der Kostensatz für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege gefördert und betreut werden, der gesamte Kostenbeitrag darf 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.
- (3) Krippenkinder sind Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Änderungen werden in dem darauffolgenden Monat, in dem sie eintreten, wirksam. Der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder endet spätestens zum 01.08. des Jahres, in dem es in die Schule eintritt. Der Vertrag für die Hortkinder endet spätestens bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
- (4) Die monatlichen Kostenbeiträge ab 01.08.2013 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Anzahl der Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Kinder 0-3 Jahre Kostenbeitrag (EUR in Monat)	Kinder 4-6 Jahre Kostenbeitrag (EUR in Monat)
bis 5 Stunden täglich	91,00	85,00
bis 7 Stunden täglich	128,00	119,00
bis 8 Stunden täglich	146,00	136,00
bis 9 Stunden täglich	164,00	153,00
bis 10 Stunden täglich	183,00	170,00

Hortbetreuung	Gebühren für einen Hortplatz (EUR je Monat)
Schul- und Ferienhort	55,00

Die monatlichen Kostenbeiträge ab 01.08.2014 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Anzahl der Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Kinder 0-3 Jahre Kostenbeitrag (EUR in Monat)	Kinder 4-6 Jahre Kostenbeitrag (EUR in Monat)
bis 5 Stunden täglich	96,00	89,00
bis 7 Stunden täglich	134,00	124,00
bis 8 Stunden täglich	153,00	143,00
bis 9 Stunden täglich	172,00	160,00
bis 10 Stunden täglich	191,00	178,00

Hortbetreuung	Gebühren für einen Hortplatz (EUR je Monat)
Schul- und Ferienhort	55,00

- (5) Für Gastkinder werden unter Berücksichtigung der Betreuungsart tageweise die nachfolgenden gesonderten Benutzungsgebühren erhoben. Ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung in der Krippe oder im Kindergarten teilnimmt, kann an maximal 5 Tagen je Monat betreut werden. Gastkindvereinbarungen können nur unter der Voraussetzung freier Platzkapazitäten sowie unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels abgeschlossen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist spätestens 3 Monate vor Beginn der Gastkindbetreuung bei der Stadt Calbe (Saale) zu stellen.

Gastkindbetreuung	Gastkindgebühren für ein Kind (EUR je Tag)
Tagessatz für einmalige Betreuung	Krippe 19,00
	Kindergarten 18,00
	Hort 9,00

- (6) Wird ein Kind länger als 10 Stunden in einer Kindertageseinrichtung betreut, wird der Kostenbeitrag um den nachfolgenden Betrag je Monat erhöht.

Überschreitung der 10 Stunden Betreuung	Erhöhung des Kostenbeitrages für ein Kind (EUR je Monat)
Monatssatz	Krippe 19,00
	Kindergarten 18,00

§ 5

Übernahme der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Calbe (Saale) und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 17.12.2001 in der Fassung der 4. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Calbe (Saale) und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 19.12.2005 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 26.07.2013

Tischmeyer
Bürgermeister